

**Betreff:** Antragstellung Änderung des F-Plans SO Wind

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kaars,

ich vertrete die rechtlichen Interessen des Unternehmens Windkonzept-Entwicklung u. Verw. GmbH & Co KG, vertreten durch Frau Dipl.-Ing./Dipl.-Ing. Lydia Eilers-Schröder, ansässig in 26 215 Wiefelstede, Mansholter Straße 30, und beziehe mich auf die mit Ihnen und im Anschluss daran mit Herrn Ausschussvorsitzenden Herrn van Triel geführten Gespräche. Für die freundlichen und ebenso zielführenden Gespräche darf ich mich an dieser Stelle auch im Namen meiner Ehefrau nochmals herzlich bedanken.

Hierauf aufbauend und insoweit bezugnehmend auf die aktuell vorliegende Potentialanalyse Ihrer Gemeinde beantrage ich die Beratung zwecks Aufnahme/Berücksichtigung der folgenden SO Eignungsgebiete im möglicherweise durchzuführenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Jade.

Ich bitte um Vortrag und Vorlage dieser Antragstellung zu der morgigen Sitzung des zuständigen Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität.

Im Einzelnen:

- a) Bereich Achtermeer: es wird planmäßig zu einer Versetzung der Überlandleitung kommen, demzufolge ein weiterer Standort unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abstände möglich wäre. Der Flächeninhalt beträgt ca. 6 ha (Rotor in Bemessung ohne Baulast etc.).
- b) Bereich Schweiburg: unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abstände wäre die Errichtung eines Standortes möglich. Der Flächeninhalt ist knapp über 5 ha (Rotor in Bemessung ohne Baulast etc.).

- c) Bereich Kreuzmoor: unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abstände wäre die Errichtung von zwei, unter Umständen drei Standorten möglich. Der Flächeninhalt beträgt knapp 12 ha (Rotor in Bemessung ohne Baulast etc.).
- d) Bereich Jaderkreuzmoor: unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abstände (insbesondere zur Ortslage Jade) sowie teilweiser Öffnung des LSG wäre die Errichtung von 9 Standorten möglich. Der Flächeninhalt beträgt ca. 100 ha (Rotor in Bemessung ohne Baulast etc.).

### **Begründung:**

Die Bundesrepublik Deutschland ist schon mit Blick auf das Klimaschutzabkommen von Paris durch Ratifizierung der von der Staatengemeinschaft getroffenen Vereinbarung sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene als Industrienation gezwungen, ganz erhebliche Anstrengungen im Bereich der Energiewende zu schultern. Ab 2026/2027 wird der Handel von CO<sub>2</sub> Zertifikaten deutlich zunehmen. Deutlich zunehmen werden sodann auch die monetären und damit wirtschaftlichen Begleiterscheinungen, dies in Gestalt von Preiserhöhungen fossiler Energieträger. Energieintensive Unternehmen sind daher gehalten, so denn eine Versorgung mit grüner Energie selbsttätig nicht dargestellt werden kann (was der Regelfall sein dürfte), über besagten Handel die Kostensituation neu ausjustieren zu müssen. Können insoweit die Preise den globalen Märkten nicht angepasst werden, kommt es zu erheblichen Veränderungen in unserer gewerblichen Unternehmenslandschaft. Im Gefolge dieser Geschehnisse werden selbstredend auch die Arbeitsmarktdaten neu bestimmt, dies wiederum einhergehend mit weiteren sozialen Veränderungen in nahezu allen Gesellschaftsschichten. Die Windenergie ist daher ein ganz herausragender Standortvorteil einer Gemeinde.

Neben der wirtschaftlichen Betrachtung kommt der grünen Energie im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, Klimaschutz und Ressourcenschonung ebenso eine bedeutende Position zu. Bis zum Jahr 2030 soll der Strom aus erneuerbaren Energien verdoppelt werden. Diese politischen Werteentscheidungen finden in dem Windenergieflächenbedarfsgesetz eine fundamentale Stütze. Es soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich voranbringen. Das Gesetz schreibt hierauf aufbauend den Bundesländern verbindlich zu erreichende Flächenziele vor. Werden diese so gesetzten Flächenbeitragswerte nicht erreicht, gilt darauf folgend ein privilegiertes Baurecht für Windenergieanlagen. Anzumerken ist, dass es sich bei den Flächenbeitragswerten um Mindestgrößen handelt. Die Gemeinde ist, sollte ein RROP/LROP keine weitergehenden Zielvorgaben fixieren, im Rahmen der ihr über Art. 28 II GG zugewiesenen Planungshoheit frei in der Entscheidung, mehr als den vorgegebenen Beitragswerten an Windfläche zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Jade verfügt ausweislich der neu erstellten Potentialanalyse über geeignete Flächen, auch verfügt diese Region über ein gutes Windangebot.

Geplant ist die Errichtung von Enercon Anlagen des Typs E 175 mit einer Blattspitze von ca. 225 m sowie einer Generatorleistung von ca. 7 MW. Auf dieser Basis können je WEA und Jahr ca. 17.000.000 kWh generiert werden. Unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 EEG würde die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Jade einen Wert in Höhe von 34.000 €/WEA/a betragen. Dazu würde ein Gewerbesteueraufkommen in Höhe von zusätzlich ca. 40.000 €/WEA/a erwartet werden können. Ergänzend dazu käme die Überführung von WEA in eine kommunale Unternehmung im Sinne des § 136 Abs. 1 Satz 7 NKomVG in Betracht. Verpflichtend wäre dann auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Jade, so denn der Wunsch auf eine kommunale Unternehmensführung im Sinne der vg. Rechtsgrundlage bekräftigt wird, dass im Zuge eines „open book Verfahrens“ nur die Kosten angerechnet werden, die tatsächlich im Aufwand begründet sind (daher keine Aufschläge etc.). Schlussendlich wäre auch die Ausgabe von Berechtigungschips für die Nutzung von Stromtankstellen für die Bürgerinnen und Bürger optional möglich. Es wird auf vertraglicher Grundlage versichert, dass der gewerbliche Sitz in Ihrer Gemeinde dauerhaft begründet wird. Eine, wie oft gehört, Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft wäre nach diesseitiger Würdigung nicht zielführend. Denn mit einer BEG sind auch erhebliche Nachteile im Sinne der § 22 b Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 (Sperrfristen), § 22 b Abs. 4 EEG 2023 (Nachweispflichten), § 15 Nummer 15 lit. a EEG 2023, § 6 VermAnlG (Prospektpflicht) zu gegenwärtigen.

Die einzelnen Projekte können selbstverständlich im Detail vorgestellt und erörtert werden. Der Unterzeichner versichert Ihnen anwaltlich, dass die mit Gemeinde zu treffenden Abmachungen durch entsprechende Sicherungsabreden vereinbart werden (Vorkaufsrechte/Pönalen etc.).

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und Mühe. Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schröder  
Rechtsanwalt